



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat V

► **Nr. 2503 (IV) AaA**

Hannover, 14. November 2019

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Be-schluss		Abstimmung		
		Laut Vor-schlag	abwei-chend	Ja	Nein	Ent-hal-tung

Stromeinkauf

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. August 2019

Sachverhalt:

Die Klimakrise erfordert schnelleres und effizienteres Handeln. Davon sind alle Bereiche des öffentlichen Lebens betroffen, so auch der Einkauf von Energie. Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1.) Welche Möglichkeiten sieht die Region Hannover bei der nächsten Ausschreibung ‚Strom‘ zukünftig CO₂-frei einzukaufen? (unter Beibehaltung des Ausschlusskriteriums wie der kernenergiefreie Erzeugung)

2.) Mit welchen finanziellen Auswirkungen ist dadurch zu rechnen?

3.) Welchen Zeitrahmen hält die Verwaltung bei einer Verringerung der CO₂-Werte beim Stromeinkauf für realistisch bzw welche Möglichkeiten einer schrittweisen Erreichung des Zieles gibt es?

Begründung:

In der Ausschreibung zur Stromlieferung 2020-2021 ist als Bedingung eine kernenergie- und kohlefreie Erzeugung sowie ein maximaler CO₂-Emissionsfaktor von 400 g/kWh_{elit} festgelegt. Unter Klimagesichtspunkten wäre eine Emission von 0 g/kWh_{elit} angebracht. Ergänzend hierzu sollte der Verzicht von Energie aus Wasserkraft alter Wasserkraftwerken berücksichtigt werden, weil dadurch die Energiewende vor Ort nicht gefördert wird.

Nachfolgend die Beantwortung der Fragen:

- 1.) Welche Möglichkeiten sieht die Region Hannover bei der nächsten Ausschreibung ‚Strom‘ zukünftig CO₂-frei einzukaufen? (unter Beibehaltung des Ausschlusskriteriums wie der kernenergie- freie Erzeugung).

Die Umweltvorgabe „Ökostrom“ kann unter Berücksichtigung der allgemeinen vergaberechtlichen Vorgaben in der kommenden Energiebezugsausschreibung eingebunden werden.

Dabei sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Für die Umweltvorgabe „Ökostrom“, als an sich vergabefremdes Kriterium, benötigt man im Rahmen einer GWB/VOL Ausschreibung einen rechtfertigenden Grund.
- Dieser rechtfertigende Grund ist in einem „zusätzlichen Nutzen für die Umwelt“ zu sehen.
- Soweit regenerativ erzeugter Strom jedoch nach den Vorgaben des EEG etc. gefördert wurde, hat er seinen „zusätzlichen Nutzen für die Umwelt“ vergütet bekommen und stellt keinen geeigneten Strom für eine Umweltvorgabe „Ökostrom“ im Rahmen einer GWB/VOL Ausschreibung dar. Zudem würde, wenn man in den Ausschreibungsvorgaben Strom, der nach den Vorgaben des EEG etc. gefördert wurde als geeigneten Strom zulassen würde, diese Vorgabe gegen das Verbot der Doppelvermarktung verstoßen.
- Zusätzliche Umweltstandards über die Anforderungen gemäß Definition in Art. 2 EU-Richtlinie 2009/28/EG (Ökostrom = „Energie aus erneuerbaren Quellen“: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas) hinaus sind in gewissem Rahmen zulässig, sie müssen aber mit dem zu erwerbenden Produkt im Zusammenhang stehen und müssen in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Mindeststandards gekennzeichnet sein.
- Es muss diskriminierungsfrei ausgeschrieben werden, d.h. eine Forderung nach einer bestimmten regenerativen Quelle ist nicht zulässig. Ebenso die Vorgabe, dass diese Quelle aus einer bestimmten Region kommen muss.
- Die Vorgabe eines bestimmten Labels ist vergaberechtlich unzulässig, da dies bei der Vielfalt der verwendeten Label als diskriminierend angesehen werden kann.

Ökostrom-Zertifikate / Öko Label (wie z.B. ok-power Label, GrünerStromLabel, TÜV Zertifikate, Öko-Strom Label) sind für sich allein keine geeigneten Kriterien für das Umweltkriterium „Ökostrom“ im Rahmen einer GWB/VOL Ausschreibung. Ein Label kann allenfalls hilfsweise zur Definition der ökologischen Anforderungen verwendet werden. Bieter, die die gleiche Qualität auf anderem Wege nachweisen, müssen ebenfalls zugelassen werden.

Wesentlich ist es bei der Beschaffung von Strom aus erneuerbaren Energien darauf zu achten, dass es nicht ausschließlich zu Verschiebungen der Nutzung der Stromproduktion innerhalb des Strommarktes kommt. Die Beschaffung von Ökostrom kann im ungünstigen Fall nämlich durchaus dazu führen, dass durch die Bindung dieser Stromproduktion an anderer Stelle vermehrt konventioneller Strom eingesetzt wird und im Saldo kein CO² eingespart wird.

Vergaberechtlich gibt es Möglichkeiten sogenannten Ökostrom zu beziehen, diese haben aber je nach Vorgabe unterschiedliche Auswirkungen.

Die Verwaltung hat die verschiedenen Möglichkeiten umfassend geprüft. Die denkbaren Varianten und deren Auswirkungen sollen im Umweltausschuss am 23.01.2020 dargestellt und erörtert werden.

2.) Mit welchen finanziellen Auswirkungen ist dadurch zu rechnen?

Je nach Vorgabenvariante ergeben sich Mehrkosten von 0,1 – 10 ct/kWh gegenüber „Normalstrom“ (Strom ohne Gestehungsvorgaben):

2.1.) Mehrkosten bei „Ökostrom“ gemäß der Definition in Art. 2 EU-Richtlinie 2009/28/EG und Nachweis gemäß § 16 Abs.1 der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV) (Strom und Zertifikat) :

Hierbei würden sich Mehrkosten gegenüber Normalstrom von ca. + 0,1 - 0,3 ct/kWh zzgl. MWSt. ergeben.

Unter Zugrundelegung des derzeitigen Referenzverbrauches der Region würden sich Mehrkosten von ca. 12.500.- € bis 37.500.- € brutto ergeben.

2.2.) Mehrkosten bei „Ökostrom“ gemäß der Definition in Art. 2 EU-Richtlinie 2009/28/EG und Nachweis gemäß § 16 Abs.3 der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV) (Ökostrom direkt bezogen) :

Hierbei würden sich Mehrkosten gegenüber Normalstrom von ca. + 0,3 - 0,5 ct/kWh zzgl. MWSt. ergeben.

Unter Zugrundelegung des derzeitigen Referenzverbrauches der Region würden sich Mehrkosten von ca. 37.500.- € ca. 62.500.- € brutto ergeben.

2.3.) Mehrkosten bei "Ökostrom" mit Anforderungen über die Definition in Art. 2 EU-Richtlinie 2009/28/EG hinausgehend und Nachweis gemäß § 16 Abs.1 oder § 16 Abs.3 der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV)

Hierbei würden sich je nach geforderter Nachweisvariante und Forderungsvorgabe (Neuanlagen, bestimmte Energieerzeugungsart, lokale Vorgaben, etc.) Mehrkosten gegenüber Normalstrom von bis ca. 10 ct/kWh zzgl. MWSt. ergeben.

Unter Zugrundelegung des derzeitigen Referenzverbrauches der Region würden sich Mehrkosten von bis ca. 1.250.000.- € brutto ergeben.

Die Verwaltung hat die verschiedenen Möglichkeiten umfassend geprüft. Die denkbaren Varianten und deren Auswirkungen sollen im Umweltausschuss dargestellt und erörtert werden.

- 3.) Welchen Zeitrahmen hält die Verwaltung bei einer Verringerung der CO₂-Werte beim Stromeinkauf für realistisch bzw. welche Möglichkeiten einer schrittweisen Erreichung des Zieles gibt es?

Die Vorgaben wären umsetzbar mit der nächsten anstehenden Energiebezugsausschreibung mit Lieferbeginn zum 01.01.2022.

Anmerkung zur Begründung.

In der Ausschreibung zur Stromlieferung 2020-2021 ist als Bedingung eine Kernenergie- und Kohlefreie Erzeugung sowie ein maximaler CO₂-Emissionsfaktor von 400 g/kWh_{elt} festgelegt. Unter Klimagesichtspunkten wäre eine Emission von 0 g/kWh_{elt} angebracht. Ergänzend hierzu sollte der Verzicht auf Energie aus Wasserkraft alter Wasserkraftwerken berücksichtigt werden, weil dadurch die Energiewende vor Ort nicht gefördert wird.

Ein Ausschluss von einzelnen regenerativen Energieträgern ist vergaberechtlich problematisch.

Die Verwaltung hat die verschiedenen Möglichkeiten umfassend geprüft. Die denkbaren Varianten und deren Auswirkungen sollen am 23.01.2020 im Umweltausschuss dargestellt und erörtert werden.

Anlage(n):